

TE OGH 2013/12/11 7Ob203/13y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Vizepräsidentin Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Hoch, Dr. Kalivoda, Mag. Dr. Wurdinger und Mag. Malesich als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R***** GmbH & Co KG *****, vertreten durch Bründl, Reischl & Partner Rechtsanwälte OG in Straßwalchen, gegen die beklagte Partei A. H*****gesellschaft m.b.H., *****, vertreten durch Dr. Roland Garstenauer, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen 10.340,42 EUR sA, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 25. Juli 2013, GZ 6 R 114/13x-30, womit das Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 26. April 2013, GZ 1 Cg 68/12k-24, abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 768,24 EUR (darin enthalten 128,04 EUR an USt) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Begründung:

Das Berufungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei, weil keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Anwendbarkeit der besonderen Verjährungsbestimmungen der CMR auf einen aus § 1431 ABGB abgeleiteten Anspruch des Frachtführers vorliege. Das Berufungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei, weil keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Anwendbarkeit der besonderen Verjährungsbestimmungen der CMR auf einen aus Paragraph 1431, ABGB abgeleiteten Anspruch des Frachtführers vorliege.

Rechtliche Beurteilung

Entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden - Ausspruch des Berufungsgerichts ist die ordentliche Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage unzulässig. Die Entscheidung kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 ZPO). Entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden - Ausspruch des Berufungsgerichts ist die ordentliche Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage unzulässig. Die Entscheidung kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Die Verjährungsfrist nach Art 32 Z 1 lit a CMR beträgt ein Jahr und beginnt bei Beschädigung des Frachtgutes mit dem Tag der Ablieferung. Die Verjährungsfrist nach Artikel 32, Ziffer eins, Litera a, CMR beträgt ein Jahr und beginnt bei

Beschädigung des Frachtgutes mit dem Tag der Ablieferung.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung (und auch der Lehre: vgl. Demuth in Thume³, Art 32 CMR Rn 51; Koller, Transportrecht⁸, Art 32 CMR Rn 1), dass Art 32 CMR die Verjährung aller Ansprüche aus einer der CMR unterliegenden Beförderung regelt, also unter Umständen auch solcher Ansprüche, die gar nicht aus der CMR selbst abgeleitet werden (RIS-Justiz RS0074001). Ansprüche, die mit einer den Bestimmungen der CMR unterliegenden Beförderung im Zusammenhang stehen, unterliegen dann der Verjährungsfrist des Art 32 CMR, wenn sie zwischen Personen bestehen, die auch Ansprüche aus dem Frachtvertrag besitzen oder am Frachtvertrag zumindest insoweit beteiligt sind, als der Absender für sie in verdeckter Stellvertretung oder mit ihrem Einverständnis über das Frachtgut verfügt (RIS-Justiz RS0073971). Es entspricht ständiger Rechtsprechung (und auch der Lehre: vergleiche Demuth in Thume³, Artikel 32, CMR Rn 51; Koller, Transportrecht⁸, Artikel 32, CMR Rn 1), dass Artikel 32, CMR die Verjährung aller Ansprüche aus einer der CMR unterliegenden Beförderung regelt, also unter Umständen auch solcher Ansprüche, die gar nicht aus der CMR selbst abgeleitet werden (RIS-Justiz RS0074001). Ansprüche, die mit einer den Bestimmungen der CMR unterliegenden Beförderung im Zusammenhang stehen, unterliegen dann der Verjährungsfrist des Artikel 32, CMR, wenn sie zwischen Personen bestehen, die auch Ansprüche aus dem Frachtvertrag besitzen oder am Frachtvertrag zumindest insoweit beteiligt sind, als der Absender für sie in verdeckter Stellvertretung oder mit ihrem Einverständnis über das Frachtgut verfügt (RIS-Justiz RS0073971).

Da alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag der Verjährungsbestimmung des Art 32 CMR unterliegen, hält sich die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass dies auch für den geltend gemachten Bereicherungsanspruch nach § 1431 ABGB gelte, im Rahmen der Judikatur. Da alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag der Verjährungsbestimmung des Artikel 32, CMR unterliegen, hält sich die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass dies auch für den geltend gemachten Bereicherungsanspruch nach Paragraph 1431, ABGB gelte, im Rahmen der Judikatur.

Das Gut wurde im August 2005 geliefert. Die Klage wurde am 2. 5. 2012 eingebracht. Die Klägerin, die zunächst den Schaden des Absenders bezahlt hat, stützt sich nun darauf, dass sich erst in einem von ihr eingeleiteten Prozess gegen ihren Subfrachtführer herausgestellt habe, dass der Schaden auf einen vom Absender selbst zu vertretenden Verpackungsmangel zurückzuführen sei. Die Verjährungsfrist beginne erst ab Rechtskraft des Urteils in diesem Vorprozess zu laufen.

Diese Rechtsansicht findet in Art 32 CMR keine Deckung. Die Frage, ob der Lauf der Verjährungsfrist ausnahmsweise in bestimmten Fällen, in denen der Anspruch erst geraume Zeit nach Abschluss des Beförderungsvertrags entsteht, später beginnt und zur Beurteilung des Beginns der Verjährungsfrist auf nationales Recht zurückgegriffen werden kann (vgl. Koller aaO, Art 32 CMR Rn 6, Demuth aaO, Art 32 CMR Rn 58), stellt sich nicht. Die Klägerin erstattete kein Vorbringen, dass ihr die Abklärung der Haftungsfrage (zwischen Frachtführer, Subfrachtführer und auch Absender) nicht innerhalb eines Jahres ab Ablieferung des Gutes möglich gewesen wäre oder sie erst später Zahlung an die Beklagte geleistet hätte. Der Anspruch ist nicht erst mit Rechtskraft des Urteils im Vorprozess entstanden. Der Beginn des Verjährungsablaufs bestimmt sich nämlich nach objektiven Kriterien, ein subjektiver Irrtum des Berechtigten vermag ihn nicht hinauszuschieben (RIS-Justiz RS0020197). Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist eines Bereicherungsanspruchs auch nach § 1431 ABGB mit Leistungserbringung (M. Bydlinski in Rummel³, § 1478 ABGB Rz 5; Dehn in KBB³, § 1478 ABGB Rz 1 je mwN). Diese Rechtsansicht findet in Artikel 32, CMR keine Deckung. Die Frage, ob der Lauf der Verjährungsfrist ausnahmsweise in bestimmten Fällen, in denen der Anspruch erst geraume Zeit nach Abschluss des Beförderungsvertrags entsteht, später beginnt und zur Beurteilung des Beginns der Verjährungsfrist auf nationales Recht zurückgegriffen werden kann (vergleiche Koller aaO, Artikel 32, CMR Rn 6, Demuth aaO, Artikel 32, CMR Rn 58), stellt sich nicht. Die Klägerin erstattete kein Vorbringen, dass ihr die Abklärung der Haftungsfrage (zwischen Frachtführer, Subfrachtführer und auch Absender) nicht innerhalb eines Jahres ab Ablieferung des Gutes möglich gewesen wäre oder sie erst später Zahlung an die Beklagte geleistet hätte. Der Anspruch ist nicht erst mit Rechtskraft des Urteils im Vorprozess entstanden. Der Beginn des Verjährungsablaufs bestimmt sich nämlich nach objektiven Kriterien, ein subjektiver Irrtum des Berechtigten vermag ihn nicht hinauszuschieben (RIS-Justiz RS0020197). Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist eines Bereicherungsanspruchs auch nach Paragraph 1431, ABGB mit Leistungserbringung (M. Bydlinski in Rummel³, Paragraph 1478, ABGB Rz 5; Dehn in KBB³, Paragraph 1478, ABGB Rz 1 je mwN).

Abgesehen davon bringt die Klägerin selbst vor, dass ihr bereits durch das im Vorverfahren eingeholte

Sachverständigengutachten am 14. 4. 2011 bekannt geworden sei, dass die Schadensursache im Verpackungsmangel gelegen gewesen sei. Die Klage wurde nicht einmal innerhalb eines Jahres gerechnet ab diesem Zeitpunkt erhoben.

Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass der Bereicherungsanspruch verjährt sei, ist daher nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 50, 41 ZPO. Die Beklagte wies in der Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit der Revision hin. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraphen 50, 41, ZPO. Die Beklagte wies in der Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit der Revision hin.

Schlagworte

Gruppe: Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E106321

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0070OB00203.13Y.1211.000

Im RIS seit

28.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at